

### Amtliche Mitteilungen

#### KORREKTUR

### Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Stadtratswahl am Sonntag, den 26. Mai 2019 in Bad Dübener

Für die Wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung) Kurzbezeichnung	Ifd. Nr.	Bewerber Familienname/Vorname	Beruf oder Stand	Ge-burts-jahr	Anschrift (Hauptwohnung)
----------	--	----------	-------------------------------	------------------	---------------	--------------------------

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	1.	Helbing, Gisbert	Rentner	1955	Drosselweg 10 04849 Bad Dübener
		2.	Findeisen, Jens	Freiberufler	1975	Schrebergartenstr. 13 04849 Bad Dübener
		3.	Noack, Michael	Angestellter	1960	Waldhofsweg 1 04849 Bad Dübener
		4.	Rasenberger, Torsten	selbstständig	1975	Wittenberger Str. 59 04849 Bad Dübener
		5.	Stein, Uwe	Betriebswirt	1976	Bitterfelder Str. 28 04849 Bad Dübener
		6.	Würdig, Susann	Betriebswirtin	1986	Am Schwarzbach 8 04849 Bad Dübener
		7.	Sommerfeld, Fred	Angestellter	1959	Zur Mühle 1 04849 Bad Dübener/ ST Tiefensee
		8.	Bock, Alexander	Meister Heizungsbau	1974	Torgauer Straße 36 E 04849 Bad Dübener
		9.	Kiesewetter, Jörg	Angestellter	1981	Bitterfelder Str. 54 B 04849 Bad Dübener
		10.	Ludwig, Siegfried	Rentner	1953	Mühlstraße 12 04849 Bad Dübener
		11.	Reinhold, Ralf	Feuerwehrmann	1970	Amselweg 7 04849 Bad Dübener

2.	Freie Wähler Gemeinschaft/FWG	1.	Scheeren, Edith	Schulleiterin i.R.	1947	Willi-Winkler-Str. 1 04849 Bad Dübener
		2.	Kulawinski, Uwe	Polizeibeamter	1961	Blumenallee 12 04849 Bad Dübener
		3.	Zimmermann, Klaus	Rentner	1955	Dorfstraße 30 C 04849 Bad Dübener/ ST Wellaune
		4.	Plogsties, Birgit	Verkäuferin	1961	Löbnitzer Straße 32 04849 Bad Dübener/ ST Tiefensee
		5.	Münster, Yannik	Wasserbauer	1996	Bitterfelder Str. 34 04849 Bad Dübener
		6.	Enge, Ilona	selbstständig	1953	Ritterstraße 21 04849 Bad Dübener
		7.	Lohan, Marcus	Tischler	1990	Paradeplatz 12 04849 Bad Dübener
		8.	Lux, Sven	Tarifbeschäftigter	1971	Torgauer Str. 40 04849 Bad Dübener

9.	Fritzsche, Alexander	Fliesenleger	1985	Baderstr. 18 04849 Bad Dübener
10.	Küster, Hans-Jürgen	selbstständiger Büroaschinentechner	1966	Zur Alten Schule 8 04849 Bad Dübener/ ST Tiefensee
11.	Beer, Cornelia	Einzelhändlerin	1960	Dorfstraße 15 04849 Bad Dübener/ ST Wellaune
12.	Seitz, Georg	Geschäftsführer	1964	Wittenberger Str. 93 G 04849 Bad Dübener

3.	DIE LINKE – DIE LINKE	1.	Flad, Andreas	Lehrer	1952	Kohlhaasstraße 1 04849 Bad Dübener
		2.	Dilly, Birgit	Küchenleiterin	1962	Willi-Winkler-Str. 1 04849 Bad Dübener
		3.	Jung, Mathias	Automobilverkäufer	1968	Dorfstraße 53 B 04849 Bad Dübener/ ST Wellaune
		4.	Hofmann, Dirk	Bürokaufmann	1985	Steinstraße 5 B 04849 Bad Dübener

4.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	1.	Dr. Wartenburger, Werner	Arzt	1948	Hüttenhof 1 04849 Bad Dübener
		2.	Seidel, Michael	Diplom-Betriebswirt	1973	Reinharzer Str. 22 A 04849 Bad Dübener
		3.	Körner, Tobias	Sozialarbeiter	1983	Schmiedeberger Str. 7 04849 Bad Dübener
		4.	Raddatz, Jörg	Geschäftsführer	1959	Gustav-Adolf-Str. 39 A 04849 Bad Dübener
		5.	Tulaszewski, Martin	wissenschaftl. Mitarbeiter	1984	Ritterstraße 6 04849 Bad Dübener
		6.	Haffke, Sabine	Verwaltungsfachangestellte	1960	Am Bruch 11 04849 Bad Dübener/ ST Tiefensee
		7.	Pursche, Pieter	Schüler	2000	Ritterstr. 1 04849 Bad Dübener
		8.	Lange, Stefan	Studienrat	1980	Moorbadstr. 13 04849 Bad Dübener

5.	Bürgerkreis Bad Düben	1.	Aé, Markus	Buchhalter	1976	Wittenberger Str. 34 C 04849 Bad Düben
		2.	Gensichen, Simone	selbstständig, Einzelhandel	1978	Grünstr. 6 04849 Bad Düben
		3.	Gaber, Torsten	Angestellter/Stadtführer	1969	Blücherstraße 72 04849 Bad Düben
		4.	Pfalz, Susann	selbstständig, Versicherungsfachfrau	1983	Bitterfelder Str. 56 04849 Bad Düben
		5.	Hindemitt, Sven	Berufsfeuerwehrmann	1966	Siedlungsallee 4 B 04849 Bad Düben
		6.	Willner, Anika	Altenpflegerin	1990	Schmiedeberger Str. 11 C 04849 Bad Düben
		7.	Mieth, Mathias	Schweißfachingenieur	1962	Lindenallee 25 04849 Bad Düben/ ST Schnaditz
		8.	Rasper, Bernd	Lokführer	1953	Am Baderteich 4 04849 Bad Düben

Bad Düben, den 3. April 2019

*Münster*  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Ortschaftsratswahlen am Sonntag, den 26. Mai 2019 in Bad Düben

Für die Wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung) Kurzbezeichnung	lfd. Nr.	Bewerber Familienname/Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
----------	--	----------	-------------------------------	------------------	-------------	--------------------------

Ortschaftsratsrat Schnaditz						
1.	Bürger von Schnaditz für ihre Gemeinde	1.	Seidel, Matthias	Polizeibeamter	1971	Lindenring 10 04849 Bad Düben/ ST Schnaditz
		2.	Symmangk, Delf	Buchbinder	1965	Alte Dübener Str. 8 04849 Bad Düben/ ST Schnaditz
		3.	Mieth, Mathias	Schweißfachingenieur	1962	Lindenallee 25 04849 Bad Düben/ ST Schnaditz
		4.	Nyari, Heike	Journalistin/Pressefotografin	1964	Lindenallee 27 04849 Bad Düben/ ST Schnaditz

Es wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wird die Ortschaftsratswahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an Wahlvorschläge durchgeführt. Jede wählbare Person kann gewählt werden.

Ortschaftsratsrat Tiefensee						
1.	Freie Wählergemeinschaft Tiefensee	1.	Skudelny, Eva	Revierförsterin	1958	Brösen 1 04849 Bad Düben/ ST Tiefensee

2.	Läbe, Steffi	Sachbearbeiterin Getränkegroßhandel	1971	Löbnitzer Straße 34 04849 Bad Düben/ ST Tiefensee
3.	Bodenbinder, Silvio	Kundendiensttechniker	1970	Grüner Weg 7 04849 Bad Düben/ ST Tiefensee
4.	Küster, Hans-Jürgen	selbstständiger IT-Service-techniker	1966	Zur Alten Schule 8 04849 Bad Düben/ ST Tiefensee
5.	Wolter, Michael	Bundespolizist	1959	Am Heidelberg 1 04849 Bad Düben/ ST Tiefensee

2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	1.	Haffke, Sabine	Verwaltungsfachangestellte	1960	Am Bruch 11 04849 Bad Düben/ ST Tiefensee
----	---	----	----------------	----------------------------	------	---

Ortschaftsratsrat Wellaune						
1.	Freie Wähler Gemeinschaft/FWG	1.	Beer, Cornelia	Einzelhändlerin	1960	Dorfstraße 15 04849 Bad Düben/ ST Wellaune
		2.	Zimmermann, Klaus	Rentner	1955	Dorfstraße 30 C 04849 Bad Düben/ ST Wellaune
		3.	Held, Birgitt	Rentnerin	1948	Dorfstraße 49 A 04849 Bad Düben/ ST Wellaune
		4.	Hennig, Silva	Rentnerin	1972	Dorfstraße 43 04849 Bad Düben/ ST Wellaune
		5.	Hennig, Benjamin	Betonfacharbeiter	1992	Dorfstraße 43 04849 Bad Düben/ ST Wellaune

2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	1.	Knötzsch, Tobias	Fachinformatiker	1977	Dorfstraße 25 04849 Bad Düben/ ST Wellaune
----	---	----	------------------	------------------	------	--

Bad Düben, den 3. April 2019

*Münster*  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

- Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bad Düben wird in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019 – während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Düben

(barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung Bad Dübener bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Zeiten, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener vom 30. April 2019 veröffentlicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein
  - für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Nordsachsen oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
  - für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung

entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag
  - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Mai 2019 zu beantragen (§ 4 Absätze 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (10. Mai 2019) entstanden ist oder
    - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener mündlich, aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewährt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, angenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
  - einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden,

dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
  - legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die Stadtratswahl und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
  - unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
  - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) und
  - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl und der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

#### 10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

##### 10.1


- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

- 10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Er-

teilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

- 10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Bad Dübener, Datenschutzbeauftragter, Markt 11, 04849 Bad Dübener.
- 10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter: Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, für die Kommunalwahlen das Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
  - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
  - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
  - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).
- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Dübener, 9. April 2019

  
Astrid Münster  
Bürgermeisterin

## Beschlussübersicht

*Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates hat am 2. April 2019 folgende Beschlüsse gefasst:*

### Beschluss-Nr. 09/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vor-

bescheid für das Bauvorhaben „Einfamilienhaus mit Doppelgarage“, Heideweg 2, Flurstück 6/11, Flur 4 in Bad Düben zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 10/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag: „Neubau eines EFH Town & Country ‚Bodensee 129‘“, Dorfstraße 38, Flurstücke 30 und 31, Flur 5 in Wellaune zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 11/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben beschließt gemäß § 35 BauGB (Bauvorhaben im Außenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Geringfügige Erweiterung des vorhandenen Büro- und Verwaltungsgebäudes der Wohnungsgenossenschaft Heideland Bad Düben eG durch Errichtung eines Anbaus für Archiv und Serverraum“, Heidering 18 A, Flurstück 163/12, Flur 5 in Bad Düben zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 12/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Erweiterung Wohnhaus“, Wittenberger Straße 97, Flurstück 24/21, Flur 2 in Bad Düben zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 13/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben beschließt gemäß § 35 BauGB (Bauvorhaben im Außenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag: Burg Düben, Amtshaus, Burgwächterhaus – barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche, Neuhofstraße 3, Flurstücke 33/5 und 33/6, Flur 12 in Bad Düben zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 14/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben stimmt dem Antrag gemäß § 24 Gestaltungssatzung Altstadt Bad Düben (Ausnahmen und Befreiungen) vom 9. März 2019 zum Bauvorhaben Sanierung Wohnhaus Ritterstraße 2 in Bad Düben wie folgt zu:

- Ausführung der Fenster als Kunststofffenster
- Herstellung in Holzdecor Golden Oak gemäß Muster
- Herstellung der Fenster mit Sprossenkreuz gemäß Zeichnung

Die im Antrag beschriebene Fassadenfarbgestaltung (Fassade in einem hellen Branton, Fensterumrahmung ca. 10 bis 12 cm in hellbeige) wird zur Kenntnis genommen.

#### Beschluss-Nr. 15/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben beschließt die Vergabe von Los 17 – Außenanlage – im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle im Komplex Obermühle Bad Düben“ an die Firma Gala Service Wurzen GmbH.

#### Beschluss-Nr. 16/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben beschließt die Vergabe von Los 8 – Trockenbauarbeiten – im Rahmen der Baumaßnahmen „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden sowie Barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche am Amtshaus der Burg Bad Düben“ an die Zimmermann GmbH & Co. KG aus Torgau.

## 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 2016 für den Friedhof Bad Düben der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Düben

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Düben hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2019 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Stadt- und Waldfriedhof Bad Düben zum 1. Mai 2019, beschlossen:

### 1. Änderung von § 6 Nutzungsgebühren In § 6 Änderung Punkt 5

Für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte (Urnengrab für Urnenbeisetzungen mit Grabmal, Nutzungsgebühr, Einebnung

nach Ablauf der Ruhezeit)

Grabberechtigungsgebühr „Urnengemeinschaftsfeld“: 950 €

### 2. Änderung § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr Änderung § 10 Punkt 1 – 3

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| 1. jährlich pro Einzelgrab:       | 25 € |
| 2. jährlich pro Doppelgrabstelle: | 50 € |
| 3. jährlich pro Dreiergrabstelle: | 75 € |

#### Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Eilenburg und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, 26. Februar 2019

*Andreas Ohle*  
für den Gemeindevorstand

## Ankündigung der Stadt Bad Düben über die Einziehung des öffentlichen Parkplatzes nordöstlicher Kreuzungsbereich Neuhofstraße und Leipziger Straße gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen

Der öffentliche Parkplatz nordöstlicher Kreuzungsbereich Neuhofstraße und Leipziger Straße wird aufgrund der nur beschränkt möglichen Verkehrsanbindung an das öffentliche Straßennetz der Stadt Bad Düben als öffentlicher Parkplatz entzogen. Der eingezogene Straßenraum soll zur Attraktivierung des Stadteingangs einen gestalterisch neuen Grundcharakter erhalten. Die betreffende Fläche wird zur allgemeinen Grünfläche umgestaltet.

Die Absicht der Einziehung ist entsprechend des Sächsischen Straßengesetzes drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

*Astrid Münster*  
Astrid Münster  
Bürgermeisterin

## Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Bad Düben e.V.

Wir laden alle Mitglieder des Heimatvereins ganz herzlich zu unserer Jahreshauptveranstaltung am **Freitag, 3. Mai 2019, 19.00 Uhr** in das Hotel „National“ Bad Düben ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht
4. Finanzbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Berichte der Arbeitsgruppen
7. Arbeitsplan 2019
8. Diskussion
9. Abstimmung über den Rechenschaftsbericht, Kassenbericht und Arbeitsplan
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand

„Mein Leben, leicht überarbeitet“

**Christoph Hein liest – Wenzel singt und spielt**

am **26. April 2019, 19 Uhr** im HEIDE SPA Kursaal

Eintrittskarten zu 9 Euro können ab sofort in der Touristinformation Bad Düben, LVZ-Ticketgalerie Eilenburg/Delitzsch/Leipzig, im Rathaus und im HEIDE SPA gekauft werden.